WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, 26. Mai 2019, finden die Wahlen
   a. zum Europäischen Parlament
   b. zum Kreistag im Landkreis Saarlouis
   c. zum Landrat des Landkreises Saarlouis
   d. zum Gemeinderat in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg
   e. zu den Ortsräten in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg
   statt.

   Bitte machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch und gehen Sie zur Wahl.

   Die Wahllokale sind zur Stimmabgabe von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

2. Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. April 2019 bis zum 04. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus Siersburg, Bouzonviller Platz, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

   Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben..

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes und je nach Art der Wahlberechtigung für die oben bezeichneten Wahlen die folgenden Stimmzettel:

   a. einen weißen Stimmzettel für die Europawahl
   b. einen grünen Stimmzettel für die Kreistagswahl
   c. einen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Landrates
   d. einen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
   e. einen orangefarbenen Stimmzettel für die Ortsratswahl

4. Die Wahl des Kreistages, des Gemeinderates und der Ortsräte in den Gemeindebezirken Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch, Rehlingen und Siersburg findet nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** statt. Die Wahl des Ortsrates im Gemeindebezirk **Gerlfangen** findet nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** statt.
   Die Wahl des Landrates erfolgt als Personenwahl.

   Bei der Gemeinderats-, der Ortsrats-, der Kreistags- und der Europawahl enthalten <u>bei Verhältniswahl</u> die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlages. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebiets-

und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber angegeben.

Bei der Wahl des Landrats enthält der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift der Bewerber jeden Wahlvorschlages.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Besonderheit für die Ortsratswahl im Gemeindebezirk Gerlfangen:
Da für die Ortsratswahl im Gemeindebezirk Gerlfangen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, findet diese Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.
Bei Mehrheitswahl enthält der Stimmzettel, wenn ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, diesen Wahlvorschlag unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufes sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages. Der Stimmzettel enthält außerdem eine freie Fläche, die groß genug ist, um die Namen von doppelt so vielen wählbaren Personen aufzunehmen, wie Mitglieder in den Ortsrat zu wählen sind. Die Fläche trägt die Überschrift „von der Wählerin oder vom Wähler vorgeschlagene wählbare Personen“.
Bei Mehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber.
Bei Mehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe nicht durch Ankreuzen. Der Stimmzettel kann doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder in den Ortsrat zu wählen sind. Für den Ortsrat Gerlfangen sind 9 Mitglieder zu wählen, so dass der Stimmzettel somit insgesamt 18 Bewerberinnen und Bewerber enthält.
Bei der Stimmabgabe kann die Wählerin oder der Wähler den Wahlvorschlag unverändert annehmen; einer Kennzeichnung des Stimmzettels bedarf es nicht.
Die Wählerin oder der Wähler kann den Wahlvorschlag teilweise annehmen, indem sie oder er eine oder mehrere Bewerberinnen oder einen oder mehrere Bewerber streicht.
Die Wählerin oder der Wähler kann auch den Wahlvorschlag im Ganzen ablehnen, indem sie oder er ihn völlig streicht; sie oder er kann, muss aber nicht, anstelle des gestrichenen Wahlvorschlages höchstens doppelt so viele wählbare Personen aufführen, wie Mitglieder in den Ortsrat zu wählen sind.
Die Wählerin oder der Wähler kann auch auf dem zugelassenen Wahlvorschlag einzelne Bewerberinnen und Bewerber streichen und an deren Stelle andere wählbare Personen aufführen.
Die von der Wählerin oder dem Wähler auf dem Stimmzettel aufgeführten wählbaren Personen sind so zu bezeichnen, dass Zweifel über ihre Person, insbesondere Verwechselungen mit anderen wählbaren Personen ausgeschlossen sind.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den jeweiligen Wahlbezirken sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können
   a. durch Stimmabgabe
   1. an der Wahl zum Europäischen Parlament in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Saarlouis
   2. an der Wahl des Kreistages in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs
   3. an der Wahl des Landrates in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises
   4. an der Wahl des Gemeinderates in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs

5. an der Wahl des Ortsrates in einem beliebigen Wahlbezirkseines Gemeindebezirks

b. durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, den jeweils erforderlichen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den jeweils erforderlichen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und die jeweiligen Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im jeweiligen verschlossenen Stimmzettelumschlag) und die unterschriebenen Wahlscheine so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, das diese dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Alle Wahlräume der Gemeinde Rehlingen-Siersburg sind über barrierefreie Zugänge zu erreichen. Kranke und in der Mobilität eingeschränkte Menschen, die nicht in einem Wahllokal wählen wollen, weise ich ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

   Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich von einer Hilfsperson, die sie selbst bestimmen, helfen lassen.

9. Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen für die Wahl des Europäischen Parlaments zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden bei

   Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e. V.
   Küstrinerstr. 6
   66121 Saarbrücken
   Telefon: 06 81 / 81 81 81
   Telefax: 06 81 / 84 126 84
   E-Mail: info@bsvsaar.org
   Internet: www.bsvsaar.org

Rehlingen-Siersburg, 07. Mai 2019
Ralf Collmann
Bürgermeister/Gemeindewahleiter